

**1096 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 11 22

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
betreffend die bevorzugte Berücksichtigung  
bestimmter Personengruppen bei der Vergabe  
von Tabakverschleißgeschäften (Änderung  
des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opfer-  
fürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****ÄNDERUNG DES  
TABAKMONOPOLGESETZES 1968**

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1972 und 335/1975 wird wie folgt geändert:

§ 25 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

**„Vorzugsrechte**

§ 25. (1) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind, soweit keine Ansprüche von Angehörigen eines Tabakverschleißers bestehen (§ 26), folgende Personen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabakverschleißer zu bestellen ist, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. begünstigte Invalide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

(2) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften, um die sich sowohl eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 1 als auch eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 beworben haben, sind in jedem Bundesland für drei Viertel der Tabakverlage und für ein Drittel der Tabaktrafiken Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 1 und für die übrigen Tabakverschleißgeschäfte Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 als Tabakverschleißer zu bestellen, soweit zu berücksichtigende Angebote von Bewerbern aus beiden Personenkreisen vorliegen.

(3) Für die Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um eine Tabaktrafik ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Hierbei ist nicht nur auf die Höhe des Einkommens, unabhängig von Versorgungsleistungen nach den im Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen sowie nach diesen oder anderen Gesetzen gewährten Zulagen, sondern auch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auf die Zahl der Familienmitglieder, für die der Bewerber unterhaltspflichtig ist, Bedacht zu nehmen. Unter gleich bedürftigen Vorzugsberechtigten sind Personen vorzuziehen, deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Unter diesen entscheidet der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, unter Erwerbsunfähigen gleichen Grades gebührt blinden Personen der Vorzug. Die Auswahl unter Bewerbern, deren Erwerbsfähigkeit nicht oder in gleicher Weise gemindert ist, ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um einen Tabakverlag ist insbesondere auf die für eine befriedigende Verschleißführung erforderliche Geschäftstüchtigkeit und die Verfügung über voll entsprechende Geschäftsräumlichkeiten Bedacht zu nehmen.“

**Artikel II****ÄNDERUNG DES  
OPFERFÜRSORGEGESETZES**

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 613/1977, wird wie folgt geändert:

§ 7 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:  
**„Begünstigungen bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften**

§ 7. (1) Von den jeweils zu vergebenden Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen ist ein Viertel an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben, soweit zu berücksichtigende Angebote von geeigneten Bewerbern aus diesem Personenkreis vorliegen.

(2) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.“

### Artikel III

#### ANDERUNG DES KRIEGSOPFERVERSORGUNGSGESETZES 1957

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 614/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe

von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.“

2. § 6 Abs. 4 hat zu entfallen.

### Artikel IV

#### ANDERUNG DES HEERESVERSORGUNGSGESETZES

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1977, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.“

### Artikel V

#### INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der Art. II, III und IV ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Nach § 25 Abs. 1 des Tabakmonopolgesetzes 1968 (TabMG 1968) sind bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften die im § 7 des Opferfürsorgegesetzes, im § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und im § 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes genannten Personen nach Maßgabe der aufgezählten Gesetzesbestimmungen bevorzugt zu berücksichtigen. Es sind dies die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz sowie die Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz.

Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften soll in Hinkunft auch den begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ein Vorzugsrecht zugestanden werden. Zunächst wurde erwogen, dasselbe so wie

die bestehenden Vorzugsrechte der oben angeführten Personenkreise in einem Versorgungsgesetz zu regeln und deshalb in das Invalideneinstellungsgesetz 1969 anlässlich dessen nächster Novellierung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Da jedoch nicht sicher ist, ob eine derartige Novelle noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eingebracht werden kann, soll die erforderliche gesetzliche Regelung im Tabakmonopolgesetz 1968 erfolgen. Aus diesem Anlaß sollen die bisher in mehreren Gesetzen verstreuten Bestimmungen über die Vorzugsrechte bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften dadurch übersichtlicher gemacht werden, daß die meritorische Regelung aller Vorzugsrechte im Tabakmonopolgesetz 1968 getroffen wird. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, soweit sie weder Inhaber einer Amtsbescheinigung noch

eines Opferausweises sind und deshalb bisher nicht vorzugsberechtigt waren, ein Vorzugsrecht erhalten, wie es für Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz bereits besteht. Aus allen diesen Gründen bedarf § 25 TabMG 1968 einer entsprechenden Änderung, die im Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehen ist. Im Opferfürsorgegesetz, im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und im Heeresversorgungsgesetz soll sodann an die Stelle der bisherigen Bestimmungen jeweils ein Hinweis auf § 25 TabMG 1968 treten. Die Art. II, III und IV des Gesetzentwurfes sehen die diesbezüglichen Änderungen der genannten Versorgungsgesetze vor.

Begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 können nach dessen § 2 Abs. 1 nur Personen sein, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist und bei denen keiner der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgezählten besonderen Umstände gegeben ist. Zu diesen Umständen gehört vor allem das Überschreiten des 65. Lebensjahres, wenn die betreffende Person nicht in Beschäftigung steht. Bei der Behandlung der verschiedenen Kategorien von Vorzugsberechtigten bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Unterschiede hinsichtlich des Alters und des Grades der Erwerbsminderung gemacht werden, weil eine unterschiedliche Behandlung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde. Das Vorzugsrecht für die begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 kann daher nur geschaffen werden, wenn auch für alle bisher nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz vorzugsberechtigten Personen eine Altersgrenze von 65 Jahren eingeführt wird und bei Empfängern von Beschädigtenrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz das Vorzugsrecht von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. abhängig gemacht wird. Art. I trägt diesen Erfordernissen Rechnung.

Die beabsichtigte Erweiterung des Kreises der vorzugsberechtigten Personen kann der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie, die mit der wirtschaftlichen Verwaltung des Tabakmonopols gesetzlich betraut ist, keinen Anlaß zu einer Vergrößerung der Zahl der Tabakverschleißgeschäfte geben, da die Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 TabMG 1968 Tabakverschleißer in der erforderlichen Anzahl zu bestellen hat und die Entscheidung, welche und wieviele Tabakverschleißgeschäfte erforderlich sind, nach kaufmännischen Grundsätzen trifft.

Die begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 und die Emp-

fänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz werden als neu hinzukommende Vorzugsberechtigte bei der Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte so wie alle anderen Bewerber (mit oder ohne Vorzugsrecht) (im Einzelfall das Zutreffen aller Voraussetzungen nachweisen müssen, die für die Berücksichtigung eines Angebotes gefordert werden; es wird daher von ihnen auch der sogenannte Lokalnachweis zu erbringen sein (siehe § 24 Abs. 1 lit. f TabMG 1968).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den im Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG angeführten Kompetenztatbestand „Monopolwesen“.

Aus den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird dem Bund kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

#### Zu Art. I:

Der neue § 25 Abs. 1 zählt die vorzugsberechtigten Personen erschöpfend auf. Die im § 26 geregelten Ansprüche von Angehörigen eines Tabakverschleißers gehen den Vorzugsrechten vor. Mit dem Überschreiten des 65. Lebensjahres fällt nur das Vorzugsrecht weg, es können sich daher wie bisher auch Personen, die älter als 65 Jahre sind, um ein Tabakverschleißgeschäft bewerben. Wer als Tabakverschleißer zu bestellen ist, bestimmen im allgemeinen die nach § 28 gebildeten Besetzungskommissionen und in den Fällen der §§ 30, 33 und 35 (Nichterscheinen der Kommissionsmitglieder, Vergabe eines befristet zu führenden Tabakverschleißgeschäftes und vorläufige Verschleißerbestellung) die Monopolverwaltungsstellen. Nach § 32 hat auf Antrag eines Bewerbers, der in dem betreffenden Besetzungsfall nicht zum Zug gekommen ist, oder auf Antrag der zuständigen Monopolverwaltungsstelle die Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG nach Anhörung des Besetzungsbeirates den Verschleißer zu bestimmen. Der im Einleitungssatz des neuen § 25 Abs. 1 angeführte, für die Altersgrenze maßgebende Zeitpunkt der Bestimmung des Verschleißers ist daher, wenn ein Verfahren nach § 32 stattfindet, der Zeitpunkt der Entscheidung der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG, denn die ursprüngliche Entscheidung der Besetzungskommission oder der Monopolverwaltungsstelle wird nicht wirksam.

Das Vorzugsrecht der in Z. 1 angeführten Personen ist derzeit im § 7 des Opferfürsorgegesetzes geregelt, dessen geltender Wortlaut in der Textgegenüberstellung zu Art. II wieder gegeben ist.

Die Regelung des bisherigen Vorzugsrechtes der in Z. 2 angeführten Personen befindet sich im § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und im § 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes (siehe die Textgegenüberstellungen zu den Art. III und IV). In Z. 2 wird aus den Gründen, die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt sind, das Vorzugsrecht der Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. abhängig gemacht. Empfänger einer Beschädigtenrente, deren Erwerbsminderung weniger als 50 v. H. beträgt, scheiden daher aus dem Kreis der bisher Vorzugsberechtigten aus.

In Z. 3 ist neben dem bisherigen Vorzugsrecht der Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe, das nach § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und § 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes besteht (siehe die Textgegenüberstellungen zu den Art. III und IV), ein neues, gleiches Vorzugsrecht für Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz vorgesehen. Dieses wird allerdings nur in solchen Fällen praktische Bedeutung haben, in denen die Witwe nicht schon als Inhaberin einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach Z. 1 vorzugsberechtigt ist. In Betracht kommen hier Witwen, die nach § 11 Abs. 6 oder 7 oder § 15 Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes eine Rente oder Beihilfe erhalten.

Durch Z. 4 kommen die begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 als Vorzugsberechtigte neu hinzu. Die geltende Fassung des § 2 dieses Gesetzes lautet:

#### „Personenkreis

§ 2. (1) Begünstigte Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
- das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
- nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder

d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

(3) Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigten der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den begünstigten Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.“

Der neue § 25 Abs. 2 ersetzt in Verbindung mit Abs. 1 Z. 1 die bisher im § 7 des Opferfürsorgegesetzes (siehe die Textgegenüberstellung zu Art. II) enthaltene Regelung des Vorzugsrechtes der Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises. Die neuen Bestimmungen entsprechen der jahrzehntelangen Praxis bei der Auslegung und Anwendung des § 7 des Opferfürsorgegesetzes. Danach werden, entsprechend der Organisation der Monopolverwaltung, die Vergabequoten bundesländerweise ermittelt und nur Fälle berücksichtigt, in denen sich Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises mit Angehörigen eines anderen vorzugsberechtigten Personenkreises konkurrenzweise um ein Tabakverschleißgeschäft bewerben.

Der neue § 25 Abs. 2 regelt für Fälle des Zusammentreffens von Bewerbern aus zwei bestimmten vorzugsberechtigten Personenkreisen, daß einer dieser Personenkreise dem anderen vorgeht. Die neuen Abs. 3 und 4 stellen Regeln für die Auswahl unter mehreren vorzugsberechtigten Personen auf. Diese beiden Absätze sind daher in den Fällen des Abs. 2 nur anwendbar, wenn aus dem vorzugsberechtigten Personenkreis, der zum Zug kommt, mehrere zu berücksichtigende Angebote vorliegen.

Der neue § 25 Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem Inhalt des bisherigen Abs. 2. Unter Erwerbsunfähigen gleichen Grades sind nicht nur wie bisher erblindete Kriegsbeschädigte sondern ganz allgemein blinde Personen vorzuziehen (siehe den vorletzten Satz). Der letzte Satz enthält die bisher fehlende Regelung der Auswahl unter Bewerbern, die voll erwerbsfähig sind, und unter Bewerbern mit dem gleichen Grad

der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die gleiche Regelung, die der Monopolverwaltung ein kaufmännisches Ermessen einräumt, ist bereits im § 27 für die Auswahl unter mehreren nicht begünstigten Bewerbern vorgesehen.

Der § 25 Abs. 4 entspricht, abgesehen von der notwendigen sprachlichen Anpassung, dem bisherigen Abs. 3.

#### Zu Art. II:

Die vorgesehene Neufassung des § 7 des Opferfürsorgegesetzes regelt nur mehr das unveränderte Vorzugsrecht der Inhaber einer Amtsbescheinigung bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen und verweist, was das Vorzugsrecht der Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften anbelangt, auf § 25 TabMG 1968.

#### Zu Art. III:

Im § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 wird die bisherige Regelung des Vorzugsrechtes durch eine Verweisung auf § 25 TabMG 1968 ersetzt; Abs. 4 ist deshalb gegenstandslos geworden.

#### Zu Art. IV:

Im § 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes wird die bisherige Regelung des Vorzugsrechtes durch eine Verweisung auf § 25 TabMG 1968 ersetzt.

#### Zu Art. V:

Das im Abs. 1 vorgesehene Inkrafttreten mit dem Beginn eines Kalendermonats erleichtert die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der Monopolverwaltung.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

### Zu Artikel I

(Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968)

#### Vorzugsrechte

§ 25. (1) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind die im § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1967, im § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1964, und im § 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der 6. Novelle hierzu, genannten Personen nach Maßgabe der aufgezählten Gesetzesbestimmungen bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Für die Auswahl unter mehreren Bewerbern um eine Tabaktrafik, denen aus dem gleichen

#### Vorzugsrechte

§ 25. (1) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind, soweit keine Ansprüche von Angehörigen eines Tabakverschleißers bestehen (§ 26), folgende Personen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabakverschleißer zu bestellen ist, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. begünstigte Invalide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

(2) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften, um die sich sowohl eine Person mit

## Geltende Fassung:

## Neue Fassung:

Grund ein Vorzugsrecht zusteht, ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Hierbei ist nicht nur auf die Höhe des Einkommens, unabhängig von Versorgungsleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie nach diesen oder anderen Gesetzen gewährten Zulagen, sondern auch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auf die Zahl der in der Versorgung des Bewerbers stehenden Familienmitglieder, Bedacht zu nehmen. Unter mehreren gleich bedürftigen Vorzugsberechtigten entscheidet der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, unter Erwerbsunfähigen gleichen Grades gebührt den erblindeten Kriegsbeschädigten der Vorzug.

(3) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern um einen Tabakverlag, denen aus dem gleichen Grund ein Vorzugsrecht zusteht, ist insbesondere auf die für eine befriedigende Verschleißführung erforderliche Geschäftstüchtigkeit und die Verfügung über voll entsprechende Geschäftsräumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 1 als auch eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 beworben haben, sind in jedem Bundesland für drei Viertel der Tabakverlage und für ein Drittel der Tabaktrafiken Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 1 und für die übrigen Tabakverschleißgeschäfte Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 als Tabakverschleißer zu bestellen, soweit zu berücksichtigende Angebote von Bewerbern aus beiden Personenkreisen vorliegen.

(3) Für die Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um eine Tabaktrafik ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Hierbei ist nicht nur auf die Höhe des Einkommens, unabhängig von Versorgungsleistungen nach den im Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen sowie nach diesen oder anderen Gesetzen gewährten Zulagen, sondern auch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auf die Zahl der Familienmitglieder, für die der Bewerber unterhaltspflichtig ist, Bedacht zu nehmen. Unter gleich bedürftigen Vorzugsberechtigten sind Personen vorzuziehen, deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Unter diesen entscheidet der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, unter Erwerbsunfähigen gleichen Grades gebührt blinden Personen der Vorzug. Die Auswahl unter Bewerbern, deren Erwerbsfähigkeit nicht oder in gleicher Weise gemindert ist, ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um einen Tabakverlag ist insbesondere auf die für eine befriedigende Verschleißführung erforderliche Geschäftstüchtigkeit und die Verfügung über entsprechende Geschäftsräumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

## Zu Artikel II

(Änderung des Opferfürsorgegesetzes)

**Begünstigungen bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften**

§ 7. (1) Bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen 25 Pro-

**Begünstigungen bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften**

§ 7. (1) Von den jeweils zu vergebenden Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen ist ein Viertel an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben, soweit zu berücksichtigende Angebote von geeigneten Bewerbern aus diesem Personenkreis vorliegen.

(2) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundes-

## 1096 der Beilagen

7

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

zent, bei der Vergebung von Tabakhauptverlägen 75 Prozent, bei der Vergebung von anderen Tabakverschleißgeschäften 33 Prozent der jeweils freierwerbenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben sind, insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind.

(3) Bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften sind Inhaber eines Opferausweises den Inhabern einer Amtsbescheinigung gleichgestellt.

gesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.

**Zu Artikel III**

(Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957)

**Gegenstand der Versorgung**

§ 6. (1) und (2) ...

(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften jeder Art im Sinne des III. Abschnittes des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs. 1), Witwenrente (§ 35 Abs. 2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht.

(4) Durch Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes nicht berührt.

**Gegenstand der Versorgung**

§ 6. (1) und (2) ...

(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.

**Zu Artikel IV**

(Änderung des Heenesversorgungsgesetzes)

**Gegenstand der Versorgung**

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 21 Abs. 1), Witwenrente (§ 33 Abs. 1) oder Witwenbeihilfe (§ 35) den im § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, genannten Personen gleichgestellt. Die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, bleiben unberührt.

**Gegenstand der Versorgung**

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.